



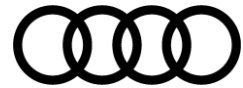
Kaufmännische Bauvorbemerkungen der AUDI AG für deutsche Werke Stand 15.01.2022

I. Erläuterungen zum Angebotsverfahren

Die Ausschreibung erfolgt durch die AUDI AG im Namen und für Rechnung der AUDI AG sowie im Namen und für Rechnung der deutschen Beteiligungsgesellschaften der AUDI AG. Das Angebot des Bieters gilt für die AUDI AG und für die deutschen Beteiligungsgesellschaften der AUDI AG. Die AUDI AG ist berechtigt das Angebot im eigenen Namen oder aber im Namen und für Rechnung der jeweiligen deutschen Beteiligungsgesellschaft anzunehmen. Die jeweilige deutsche Beteiligungsgesellschaft ist auch berechtigt das Angebot im eigenen Namen anzunehmen. Die Bestellung erfolgt dann insoweit entweder im Namen und für Rechnung der AUDI AG, im Namen und für Rechnung der jeweiligen deutschen Beteiligungsgesellschaft oder durch die jeweilige Beteiligungsgesellschaft selbst. Die AUDI AG gewährleistet, dass sie von der jeweiligen deutschen Beteiligungsgesellschaft ordnungsgemäß bevollmächtigt ist.

Der Bieter hat für die Angebotserstellung folgende Punkte zu beachten:

1. Das Angebot hat auf Basis der VOB/B und der mitgeltenden, in **Ziffer 18.3** im Einzelnen aufgeführten, Unterlagen zu erfolgen.
2. Der Bieter erkennt mit Abgabe des Angebotes die Einkaufsbedingungen der AUDI AG in der jeweils gültigen Fassung an. Dies gilt auch für eventuelle Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und Bestelländerungen.
3. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen, sowie deren Vervielfältigungen dürfen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt für eigene



Darstellungen des Bieters, dessen Nachunternehmer und Lieferanten wie Fotos, Zeichnungen u.ä..

4. Das rechtsverbindliche Angebot ist über nachstehende Varianten abzugeben:
 - Bei Anfragen über die Konzernbusinessplattform (www.vwgroupsupply.com) ist das Angebot auf der Plattform bis spätestens zum Angebotsabgabetermin hochzuladen
 - Bei Anfragen auf dem Postweg ist das Angebot verschlossen und unterschrieben an die angegebene Adresse z.H. des zuständigen Beschaffers zu senden.
5. Die Anfrageunterlagen sind in dem Format zu bearbeiten, in dem sie vom AG übergeben wurden (GAEB **und** PDF).
6. Im Angebot ist der Firmenname, Sitz, Ansprechpartner, Steuernummer, Registrationsnummer, Bankkontonummer des Bieters, bzw. Name und Erreichbarkeit des Vertreters anzugeben.
7. Der AG behält sich eine losweise Vergabe von Teilleistungen vor.
8. Der Bieter verpflichtet sich, mit der Abgabe des Angebotes für den Fall der Vergabe des Auftrages an ihn,
 - die örtliche Bauaufsicht über die Ausführung des Bauvorhabens zu übernehmen;
 - den verantwortlichen Bauleiter im Sinne der jeweiligen Bauordnung zu stellen. Das heißt, der Bieter ist dazu verpflichtet, einen deutschsprachigen Fachbauleiter zu stellen und diesen unaufgefordert und schriftlich dem verantwortlichen Bauleiter des AG zu benennen, die Fachbauleitung muss für den AG immer erreichbar sein;
 - Die komplette Kommunikation mit allen Projektbeteiligten sowie auch die Dokumentation in einer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten CDE-Software (Common Data Environment), derzeitiger Anbieter "think

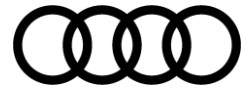


project!" durch Beteiligung an Einzel und Sammelprojekträumen, abzuwickeln.

Für Rückfragen zur **CDE Lösung – nicht zu allgemeinen Projektfragen (hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer)** - steht Ihnen der AUDI CDE-Support unter folgender Adresse zur Verfügung:

cde-support@audi.de

Zur Erstellung eines Benutzerkontos verpflichtet sich der Bieter unmittelbar nach Auftragsvergabe sich unter <https://tp.cx/YaHsu> auf der Plattform der Fa. „think project! GmbH“ zu registrieren. Nach erfolgter Registrierung ist die Plattform unter der Web-Adresse <https://vw-projects.com/> zu erreichen. Die Freischaltung für das jeweilige Projekt kann unter Angabe der Projektbezeichnung und des Audi-Ansprechpartners der Fachabteilung unter <https://tp.cx/UHhpp> beantragt werden.



II. Angebotsbedingungen

9. Allgemeines

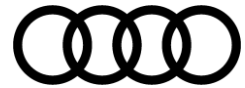
Das Bauvorhaben ist durch einen Bieter oder eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft zu den nachstehenden Angebotsbedingungen und den Ausschreibungsunterlagen zu einem festen Termin auszuführen.

- 9.1 Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich.
- 9.2 Alle Unterlagen, auch soweit sie dem Bieter erst in Zukunft übergeben werden, die lediglich zusätzliche Erläuterungen zu den übergebenen Beschreibungen darstellen sollen, sind als Ergänzung zu sehen um die funktionalen, konstruktiv erforderlichen und formalen Aspekte sicherzustellen.
- 9.3 Ist der Bieter nicht in der Lage die komplette Leistung anzubieten, so sind Teilangebote zulässig, soweit die Teilleistung in sich abgeschlossen ist. Teilangebote sind im Anschreiben besonders kenntlich zu machen.
- 9.4 Mit Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er sich an dieses drei Monate gebunden hält, beginnend mit der Abgabe des Angebotes auf der Konzernbusinessplattform, bzw. mit postalischem Eingang des Angebotes bei der AUDI AG.
- 9.5 Der Bieter ist verpflichtet, zoll- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.
- 9.6 Alle Einheitspreise sind als Nettopreise anzugeben.



10. Angebot

- 10.1** Für das Angebot ist ausschließlich das Leistungsverzeichnis des AGs zu verwenden. Der Bieter hat sich an die Leistungsbeschreibung und an den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist in einem GESONDERTEN Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf sowie auf die konkreten Abweichungen hinzuweisen. Erkennt der Bieter bei Ausarbeitung des Angebotes, dass die im Anfrageumfang enthaltenen Forderungen nicht erfüllt werden können, hat er diese eindeutig anzugeben. Zweifelsfragen sind vor Angebotsabgabe mit dem AG zu klären.
- 10.2** Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren. Als Grundlage des Angebotes gelten alle Pläne, sonstige Unterlagen und Ausführungsanweisungen, die dem Bieter zum Zwecke der Angebotsbearbeitung überlassen oder zur Einsichtnahme offengelegt worden sind.
- 10.3** Mehrleistungen, die aus Unkenntnis des Baustellenzustandes, erschwerten Montage- oder Installationsbedingungen resultieren, werden nicht anerkannt.
- 10.4** Wird das Angebot durch eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft abgegeben, so ist in der Anlage zum Angebot die Bezeichnung derselben anzugeben, der federführende Bieter und sämtliche übrigen Mitglieder sind zu benennen. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen. Für die ordnungsgemäße und vollständige Ausführung des Auftrages haften alle Mitglieder als Gesamtschuldner. Der federführende Bieter gilt dem AG



gegenüber als ermächtigt, die Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft und alle Mitglieder zu vertreten.

Die Bildung von Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften nach Abgabe des Angebotes ist nur nach vorheriger Einwilligung mit dem Auftraggeber zulässig.

10.5 Die ausgeschriebenen Leistungspositionen sind zu festen Einheitspreisen anzubieten.

Nach Angebotsabgabe eintretende Lohn- und Materialpreissteigerungen werden bis zur Abnahme bzw. einer zusätzlich vereinbarten Preisbindungszeit nicht vergütet.

10.6 Falls im Zuge der Verhandlung eine Option vereinbart wird gilt nachfolgend aufgeführter Baustein:

Optionen:

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für das Projekt zum Angebotspreis i. H. v. X Euro abzüglich X % Nachlass bis zum TT.MM.JJJJ befristete Optionsrechte ein. Die Optionspreise werden bis zum vorgenannten Zeitpunkt fest vereinbart. Zur Wahrnehmung der Option bedarf es allein der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, dass der Auftraggeber von seinem Optionsrecht Gebrauch macht. Eine Pflicht zur Ausübung einer Option für den Auftraggeber besteht nicht.

10.7 Für die Netto-Endsumme ist die ggf. anfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gesondert auszuweisen und die Brutto-Endsumme anzugeben.

10.8 Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab. Der Bieter hat eine ausreichende Haftpflicht- und/oder Montageversicherung für alle, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Personen-, Sach-, Vermögens- und Obhutsschäden unter Einbeziehung von Schäden am Bauwerk abzuschließen.



10.9 Im Falle der Auftragserteilung ist dem Einkauf innerhalb zwei Wochen nach Beauftragung die in einem Umschlag in Papierform verschlossene Urkalkulation vorzulegen, wenn der Auftragswert größer als **5.000.000 Euro (netto)** ist, oder auf besondere Anforderung des AG. Diese bleibt verschlossen und wird nur bei Unstimmigkeiten im Beisein vom AG und Bieter gemeinsam geöffnet. Die Rückgabe erfolgt binnen zwei Wochen nach Schlusszahlung durch die Fachabteilung.

11. Alternativangebote

Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.

Hält der Bieter Abweichungen bei der konstruktiven Durchbildung oder bei sonstigen Einzelheiten des Bauwerks gegenüber den Ausschreibungsunterlagen und der Planung für angebracht, sind diese zu belegen und zu begründen. Der vom AG angestrebte Zweck, die Funktion des geänderten Einzelteils und die architektonische Wirkung müssen jedoch erhalten bleiben. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung sind ausführlich und vollständig zu beschreiben.

12. Nachträge und Massenmehrungen

12.1 Alle vereinbarten Nachlässe des Hauptauftrages inklusive Paketnachlässe gelten auch für alle Massenmehrungen, Nachträge und Stundenlohnarbeiten.

12.2 Nachtragsangebote sind zu den Bedingungen des Hauptauftrages zu kalkulieren und müssen detailliert in die Herstellungskosten (insbesondere nach Stunden, Stoffen, Geräten, Nachunternehmern, Zuschlägen etc.) aufgliedert werden.



12.3 Vor Beginn der Lieferungen und der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine eindeutige Klärung des Auftragsumfangs herbeizuführen. Bei zusätzlich zu beauftragenden Umfängen (Massenmehrungen, Nachträgen und Stundenlohnarbeiten) die den ursprünglichen Hauptauftragswert überschreiten gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende zusätzliche Nachlässe jeweils auf den Gesamtumfang der zusätzlich zu beauftragenden Umfänge:

- bis 20% Überschreitung: 0,0%
- bis 30% Überschreitung: 1,0%
- bis 40% Überschreitung: 2,0%
- bis 60% Überschreitung: 2,5%
- mehr als 60% Überschreitung: Verhandlung mit Einkauf

12.4 Sollten sich Zusatzleistungen ergeben, die vom AG gefordert werden, sollen vom Bieter die entsprechenden Zusatzangebote vor Ausführung der Leistung in prüfbarer Form dem AG vorgelegt und von diesem beauftragt werden. Die Zusatzleistungen/-angebote sind aufgliedert in die Teilleistungen der Herstellkosten sowie unter Verwendung der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Kalkulationssätze/Zuschläge einzureichen.

13. Nachunternehmer

Hinsichtlich der Übertragungen von Leistungen an Nachunternehmer gelten die Regelungen §4 VOB/B.

14. Preise

14.1 Der Bieter verpflichtet sich, ein mangelfreies, funktionstüchtiges, nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk herzustellen. Umfänge und Nebenleistungen, die nicht gesondert beschrieben sind, jedoch zur Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlich sind, müssen in den



einzelnen Einheitspreisen enthalten sein bzw. sind gesondert auszuweisen und im Angebot aufzuzeigen.

14.2 Die Preise beinhalten alle mit der vertragsgemäßen Leistung verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere für das Einholen von Arbeitsgenehmigungen, wie z.B. Abschaltanforderungen, Schweißgenehmigungen und dergleichen, einschließlich der entstehenden Wartezeiten.

14.3 Im Leistungsverzeichnis sind die Gesamteinheitspreise (EP-Gesamt) als Summe EP-Lieferung + EP-Montage für die komplette Erstellung des im Leistungsverzeichnis beschriebenen Gewerkes anzugeben, soweit nicht anders gefordert. Bei vorgegebener Einzelpreisabfrage in Einheitspreis für Lieferung (EP-Lieferung), Einheitspreis für Montage (EP-Montage) und Gesamteinheitspreis (EP-Gesamt) sind diese entsprechend anzubieten. Ein nicht abgegebener Preissplitt führt zum Ausschluss des Angebots.

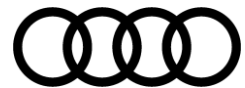
14.4 Die Einheitspreise sind Festpreise über die gesamte Bauzeit bis zur Abnahme.

15. Nebenleistungen

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

15.1 Frachtkosten

für An- und Abfuhr frei Baustelle für Materialien und Werkzeuge. Die Materiallieferungen müssen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erfolgen.



15.2 Lagerkosten

für Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom Bieter gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung etc.

15.3 Reisekosten

Für Allgemeinkosten wie Auslöse, An und Abreise der Mitarbeiter und sonstige Lohnnebenkosten

15.4 Erstellung / Besorgen von Plänen und Unterlagen

- Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Montageunterlagen zur Ausführung der Leistungen
- Bestands- und Revisionsunterlagen
- Antrags- und zusätzlichen Genehmigungsunterlagen
- Projekt Dokumentationen
- Konformitätsbescheinigungen

15.5 Baustelleneinrichtung

Die Entnahmestelle für Strom und Wasser sowie Abwasserentsorgung Und Aufenthalts-, Umkleide-, Sanitär- und Lagerräume, etc.

15.6 Maschinen und Geräte

Bereitstellung und Umsetzung der Maschinen und Materialien im Montageablauf

15.7 Gerüste

die Lieferung und Bereitstellung von Hilfsmitteln wie Hebebühnen, Stand- und Fahrgerüsten und Ähnlichem für die notwendigen Montagehöhen. Das Umsetzen bzw. der Ab- und Wiederaufbau von Stand- und Fahrgerüsten erfolgt auf Anweisung der Bauleitung des AGs und wird nicht gesondert vergütet.



15.8 Bauleitung

Beaufsichtigung der Arbeiten, Abnahme, Probetrieb und dergleichen
(weitere Details siehe technische Vorbemerkungen)

15.9 Probetrieb/Abnahme

Inbetriebnahme, Betreiben und Überwachung der Anlagen im Probetrieb,
Einweisungen des Betreiberpersonals, Mängelbeseitigung

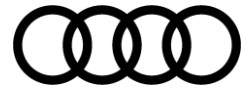
15.10 Reinigung

Umfänge gemäß den Sicherheitsgebote für Fremdfirmen des AG.

15.11 Entsorgung

Umfänge gemäß den Sicherheitsgebote für Fremdfirmen des AG.

ÖFFENTLICH



III. Auftrag

16. Bestellung

16.1 für den Fall der Auftragsvergabe hat der Bieter die gegengezeichnete Bestellannahme

- bei Onlinebestellungen auf der Plattform zu bestätigen;
- bei Postanfragen gegengezeichnet an den zuständigen Beschaffer zurückzusenden.

17. Bürgschaften

17.1 Bei Aufträgen mit einem Auftragswert größer 500.000 € inkl. Optionen (netto) oder aber auf besonderes Verlangen des AG hat der AN zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und / oder angeordneter Leistungsordnungen und / oder Zusatzleistungen spätestens 18 Werktage nach Abschluss dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% des vorläufigen Auftragswertes (brutto) zu stellen. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Auftragssumme vor Nachlass (netto) um größer gleich 50 % übersteigen oder eine – kumulierte – Auftragerhöhung größer 2.000.000 € vor Nachlass (netto) vorliegt oder aber auf besonderes Verlangen des AG, ist über die Erhöhung eine entsprechende Bürgschaftssumme zu stellen. Die Bürgschaft muss eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) sein. Die Bürgschaftserklärung muss unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage nach dem Muster des AG abgegeben werden. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Sollte dem AN das Muster nicht bekannt sein, wendet sich der AN vor Vergabe an den zuständigen Beschaffer.



17.2 Bei Aufträgen mit einem Auftragswert größer 500.000 € (netto) oder aber auf besonderes Verlangen des AG werden als Sicherheit für die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen vom Schlussrechnungsbetrag 5% (brutto) für die Dauer der Mängelansprüche ab Schlussabnahme einbehalten. Der AN kann stattdessen eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) für Mängelansprüche unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage nach dem Muster des AG stellen. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Sollte dem AN das Muster nicht bekannt sein, wendet sich der AN vor Vergabe an den zuständigen Beschaffer, nach Vergabe an den zuständigen Fachplaner.

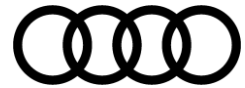
18. Vertragsbestandteile

18.1 Der Bieter erkennt an, dass die hier enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Bieters keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Bieters oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

18.2 Vertragssprache ist deutsch.

18.3 Vertragsgrundlagen:

- Bestellung des Auftraggebers
- Verhandlungsprotokoll unter Ausschluss etwaiger Bieteranschreiben
- Protokoll der techn. Bietergespräche unter Ausschluss der Bieteranschreiben
- Sonstiger Schriftverkehr vor Auftragserteilung soweit Audi diesen zugestimmt hat
- Die Kaufmännischen Bauvorbemerkungen in der jeweils gültigen Fassung



- Das Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) inkl. aller Anlagen
- Die VOB/B in ihrer der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- Die einschlägigen technischen Regelwerke
- Einkaufsbedingungen des AG in der jeweils gültigen Fassung
- Das Angebot des Bieters
- Sicherheitsgebote für Fremdfirmen des AG in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen zueinander gilt die vorgenannte Reihenfolge.

18.4 Für den Vertrag und eventuelle Ergänzungen und Änderungen gilt die Schriftform.

18.5 Die bei Abholung der Anfrageunterlagen über die Plattform akzeptierte Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung gilt auch für die Realisierung des Auftrags.

IV. Auftragsabwicklung

19. Vertragsstrafen

Soweit eine Vertragsstrafe vereinbart werden soll, wird diese im Verhandlungsprotokoll explizit genannt und in die Bestellung mit aufgenommen.

Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Unter der Netto-Auftragssumme verstehen die Parteien die vor der Ausführung des Vertrages vereinbarte Vergütung.

Gerät der Auftragnehmer mit den vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu



erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.

Etwaigen Zwischenterminen kommt im Hinblick auf Folgegewerke sowie deren Ausführung und Koordination wesentliche Bedeutung zu.

Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer von in diesem Dokument abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3 % der Netto-Auftragssumme.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.

20. Mängelhaftung

Hinsichtlich der Mängelhaftung und der Verjährungsfristen gelten die Regelungen der VOB/B.

21. Abrechnung

21.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den AG und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.

21.2 Abschlagszahlungen werden gegen prüffähigen Leistungsnachweis (prüfbare Aufstellung wie z.B. Aufmaß, Leistungsfeststellung, etc.) bezahlt. § 16 VOB/B bleibt unberührt.



- 21.3** Von der geprüften Schlussrechnungssumme (netto) werden 0,5% für Baunebenkosten – für Strom, Wasser, Abwasser etc. – abgezogen.
- 21.4** Lediglich formgerechte, ggf. zum Vorsteuerabzug berechtigende und inhaltlich richtig ausgefüllte Rechnungen werden vom AG angenommen.
- 21.5** Wird von der Fachabteilung die Abrechnungsweise Leistungsfeststellung vorgegeben, ist die Rechnung auf Basis der geprüften und freigegebenen Leistungsfeststellung zu stellen. Alle Leistungsnachweise sind mit einer speziell konfigurierten Dokumentart mit dem Namen „Leistungsfeststellung“ in prüffähiger Form zu erstellen und bei der jeweiligen Fachabteilung zur Prüfung einzureichen. Zur Übergabe mit der Leistungsfeststellung sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Messprotokolle, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle usw. Eine Rechnungserstellung ist nur auf Basis der geprüften und freigegebenen Leistungsfeststellung zulässig.
- 21.6** Der Schlussrechnung ist ein Exemplar des durch den AG bestätigten Abnahmeprotokolls als Leistungsbestätigung beizulegen.
- 21.7** Die Preise sind in Nettowerten (ohne Umsatzsteuer) in EUR anzugeben.
- 21.8** Der AG hat die inhaltlich richtig und formgerecht ausgestellte Rechnung nach Anerkennung durch den zuständigen Fachbereich unverzüglich zu begleichen.

Die Originalrechnung und die dazu gehörigen Rechnungsunterlagen sind beim Auftraggeber unter Angabe der Bestellnummer in 1-facher Ausfertigung an die in der Bestellung implementierte Adresse einzureichen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Auftraggeber und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst etwaigen Zinsansprüchen.



Der Gegenwert der Rechnung ist dann als bezahlt anzusehen, wenn das Bankkonto des Überweisers damit belastet wird. Der Bieter bürgt für die Richtigkeit des Bankkontos, die Folgen einer irrtümlichen Überweisung wegen der Angabe einer falschen Kontonummer gehen zu Lasten des Bieters.

22. Abnahme

Über die erfolgte Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, dass von den anwesenden Vertretern des AN und AG zu unterzeichnen ist.

23. Kündigung durch den AN

Hinsichtlich der Kündigung durch den AN gilt die Regelung des § 9 VOB/B.

24. Haftung und Haftungsfreistellung

24.1 Die Haftung des Bieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

24.2 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom Bieter zu vertreten sind, so ist der Bieter verpflichtet, den AG insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen.

24.3 Soweit der AG von Arbeitnehmern seines AN oder von Sozialkassen im Rahmen des § 1 a AEntG auf Zahlung in Anspruch genommen wird, haftet der AN und stellt den AG im Innenverhältnis frei.

Beauftragt der AN Dritte ganz oder teilweise mit der Vertragserfüllung, so hat er diese zu verpflichten, den AG, wie oben beschrieben, von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Darüber hinaus hat der AN sich bei Beauftragung von Dritten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen. Unterlässt der AN dies, so haftet er dem AG für den daraus entstandenen Schaden und stellt den AG insoweit im Innenverhältnis von den Ansprüchen der Arbeitnehmer und Sozialkassen frei.



Wird der AG durch Arbeitnehmer des AN bzw. eines Subunternehmers oder Sozialkassen direkt in Anspruch genommen, so kann der AG vom AN auch Zahlung an sich selbst verlangen. Die Höhe des Zahlungsanspruchs richtet sich nach dem Betrag, auf den der AG in Anspruch genommen wird.

ÖFFENTLICH

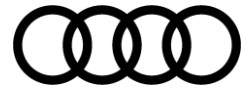


25. Urheberrechte

Stehen dem AN Urheber- oder sonstige Rechte an seinen Zeichnungen, sonstigen Unterlagen und/oder an dem Werk, das nach seinen Zeichnungen, Unterlagen und/oder Anweisungen ausgeführt wird, sowie an Leistungen zu, so räumt er dem AG unentgeltlich die ausschließlichen, unwiderruflichen, übertragbaren, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Rechte zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder des Werks ein. Das Werk oder die Leistung im Sinne §2 Urheberrechtsgesetz in jeder denkbaren Erscheinungsform in unveränderter Bearbeitung oder umgestalteter Form ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen.

Die Einräumung schließt insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung, Bearbeitung, Verwertung sowie alle sonstigen Rechtspositionen an Ideen, Konzepten, Lösungen, Entwürfen und Gestaltung der Werke oder gewährten Leistungen in jeder denkbaren Erscheinungsform ein. Soweit (freie) Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte des AN selbst an den vom AG zu fertigen Werken oder Leistungen im oben beschriebenen Umfang Urheber- oder sonstige Rechte besitzen oder erworben haben, verpflichtet sich der AN diese zu erwerben und dem AG diese Rechte in gleichem Umfang unentgeltlich zu übertragen.

Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, welche der AG im Rahmen einer Bestellung erhält, nicht mit irgendwelchen Rechten, insbesondere Urheberrechten Dritter, belastet ist. Sollte der AG dennoch im Rahmen der vom AN zu erbringenden Werke und Leistungen von Dritten wegen Verletzung von fremden Rechten in Anspruch genommen werden, so stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei und gewährleistet dem AG durch geeignete Maßnahmen die Weiterbenutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen.



26. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

26.1 Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

26.2 Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

26.3 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen wird als Gerichtsstand Ingolstadt, Deutschland, vereinbart.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommender Regelung ersetzen.



V. Bietererklärung zum Angebot

Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter:

1. dass er die Kaufmännischen Bauvorbemerkungen in der jeweils gültigen Fassung sowie das Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) inkl. aller Anlagen kennt und diese bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen erfüllt;
2. dass er alle ausgeschriebenen Leistungen termingerecht erfüllen kann, und dass alle Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen so vollständig enthalten und eindeutig beschrieben sind, wie es für die Abgabe eines irrtumsfreien Angebotes erforderlich ist bzw. er den AG auf eventuelle auftretenden Unklarheiten und Unvollständigkeiten hingewiesen hat;
3. dass er diese Ausschreibung auf ihre Vollständigkeit überprüft hat, dass sie nicht unvollständig und nicht zweideutig ist, dass er sie vollständig und lückenlos gelesen hat, dass sämtliche Rückfragen mit dem Planverfasser geklärt werden konnten und dass er sie durch Abgabe seines Angebotes als Vertragsgrundlage rechtsverbindlich anerkennt. Der Bieter kann sich nach Angebotsabgabe auf Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen nicht berufen;
4. dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, und Sozialbeiträgen ordnungsgemäß nachkommt und entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäß Erfüllung dieser Pflichten auf der Baustelle vorhält;
5. dass er auf Anforderung die Bescheinigung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorlegt;
6. dass er sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht, bzw. die Baustelle besichtigt hat und insbesondere die Lage der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen festgestellt hat;



7. dass er in geeigneter Weise vertraglich sicherzustellen hat, dass von ihm beauftragte Subunternehmer obige Pflichten ebenfalls als verbindlich anerkennen. Der Bieter ist bereit, auf Wunsch des AG die entsprechenden Nachweise zu erbringen;
8. bei Arbeitsgemeinschaften, dass ein bevollmächtigter (federführender) Vertreter benannt ist, der zur Entgegennahme von Zahlungen für die ARGE berechtigt ist, die Mitglieder der ARGE gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung haften und unmittelbar zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verpflichtet sind;
9. dass keinerlei Preisabsprachen stattgefunden haben.

Der Bieter stellt den AG in Fällen des Verstoßes gegen obigen Pflichten von allen gegen den AG erhobenen Ansprüche und von sämtlichen dem AG in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden frei. Insbesondere verpflichtet sich der Bieter im Falle einer Verletzung der oben genannten Pflichten durch den Bieter oder durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer, insbesondere der Pflicht aus **Ziffer 4**, in Abstimmung mit dem AG Maßnahmen zu ergreifen, welche die Auswirkungen der Pflichtverletzung so gering wie möglich halten. Zudem steht dem AG im Falle einer Verletzung der Pflicht aus den Bietererklärungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.